

vom 09.07.2008

**Übertragung von Befugnissen des Stadtrats nach Art. 88 Abs. 3 i. V. m. 43 Abs. 2
Gemeindeordnung (GO) auf die Werkleitungen (Delegation)**

Eingegangen

15. MAI 2008

NürnbergStift

Beschluss

des Stadtrats vom 02.05.2008

- öffentlich -

- einstimmig beschlossen -

- I. Den Werkleitungen der Eigenbetriebe werden ab 01.05.2008 vorbehaltlich der Befugnisse der Werkausschüsse bzw. des Stadtrats und des Oberbürgermeisters folgende Befugnisse nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 GO übertragen:

- befristete Einstellung bis einschließlich EGr. 13 TVöD;
- unbefristete Einstellung der Beamtinnen und Beamte bis einschließlich BGr. A 10, der Tarifbeschäftigten („Angestellte“) bis einschließlich EGr. 10 TVöD; *höher = Werkausschuss*
- Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich BGr. A 9MZ;
- Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten („Angestellte“) bis einschließlich EGr. 9 TVöD sowie für
- Entlassung und Kündigung von Beamtinnen und Beamten bzw. der Tarifbeschäftigten („Angestellte“) bis einschließlich BGr. A 13 (Oberamtsrat) bzw. EGr. 13 TVöD zu übertragen.

Die Satzungen der Eigenbetriebe sind entsprechend anzupassen.

II. Ref. I/PA

Der Vorsitzende:

Maly

Der Referent:

Schriftführerin:

Braunigüstel